

und wie durch den Brief K. D. Müller's an Münster bestätigt wird, so wird man ihnen den Vorwurf nicht ersparen können, sich nach Lage der Sache zweideutig geäußert und dadurch nicht allein der Regierung eine Handhabe zum Einschreiten gegen sie geboten, sondern auch die Gewissen vieler Staatsdiener in Verwirrung gebracht zu haben.¹⁾

Es darf hier nicht unerwähnt bleiben, daß sämtliche sieben Professoren gleich allen anderen Staatsdienern bereits bei ihrer Anstellung einen Huldigungseid geleistet hatten. Dieser stets dem Diensteide voraufgehende Huldigungseid verpflichtete sie ausdrücklich, „daß Sr. Kgl. Majestät Ihr wollet treu, hold und gehorsam sein, dero Bestes wissen, nach äußerstem Vermögen befördern, Arges aber so viel an Euch ist, kehren, wehren und warnen, auch in Rath und That nicht sein, darin wider Höchstermeldte Se. Kgl. Majestät oder dero Lande und Leute gehandelt, gerathen oder gethan werden möchte, sollte, wollte oder könnte“. Gleichzeitig enthielt dieser Huldigungseid das Gelöbniß, nach dem Tode des Königs „obiges alles auch denjenigen Prinzen des Königlichen Hauses, welchen die Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt zustehet, gebührend leisten zu wollen.“²⁾ Die Sieben hatten also lange vor dem Regierungsantritt Ernst August's feierlich geschworen, „in Rath und That nicht zu sein, darin wider diesen gehandelt, gerathen oder gethan werden könnte.“ Schwerlich wird man sagen können, daß Dahlmann und seine Gefährten

¹⁾ J. Grimm (Über seine Entlassung S. 28) hat sich freilich geäußert, ihr einziges Ziel sei die Beruhigung der Gewissen gewesen. Das ändert aber an der Thatsache nichts, daß erst die Protestation der Sieben bei vielen Staatsdienern qualvolle Zweifel, ob sie den Huldigungsrevers unterschreiben dürften, hervorrief. — ²⁾ S. das „Formular zum Huldigungseide, so wie er den Diensteiden zu prämittieren,“ vom Cabinetsministerium durch Verfügung vom 3. Januar 1814 bekannt gemacht. Hagemann, Sammlung der Hannoverschen Landesverordnungen und Ausschreiben des Jahres 1814. S. 5. Vgl. auch Ausschreiben des Kgl. Cabinetsministerii vom 9. October 1833, die künftige Form des Huldigungseides und der Diensteide betreffend. Gesesammlung des Königreichs Hannover J. 1833, Abht. II, Nr. 6, S. 41 f.